

**S a t z u n g**  
**zur Erhebung von Gebühren**  
**für Sondernutzungen in der**  
**Gemeinde Westoverledingen**

**vom 17.07.1979**

## Satzung

### **zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Gemeinde Westoverledingen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 u. 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1) zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), des § 21 Abs. 1 u. Abs. 3 S. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) zuletzt geändert durch Artikel I § 1 Nr. 23 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413) zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2221); des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Westoverledingen über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Westoverledingen vom 17.07.1979 hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 17.07.1979 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Für Sondernutzungen an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, den in der Baulast der Gemeinde stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Im übrigen richten sich die Gebühren nach den von den Straßenbaulastträgern getroffenen besonderen Bestimmungen.

#### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung der Gemeinde Westoverledingen über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen und Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (qm, lfdm, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (3) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergl. die Grundfläche des Standes, Gerüstes etc.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung und für unerlaubte Sondernutzung mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. In dem Gebührenbescheid können abweichende Fälligkeiten festgelegt werden.

Der Gebührenbescheid kann für mehrere Jahre erteilt werden.

**§ 5  
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung von Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

**§ 6  
Stundung, Herabsetzung und Erlaß**

In besonderen Härtefällen können Gebührenforderungen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Westoverledingen, den 17.07.1979

Gemeinde Westoverledingen

Bürgermeister

Gemeindedirektor

## G e b ü h r e n t a r i f

### zur Gebührensatzung der Gemeinde Westoverledingen für Sondernutzungen

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr DM *Gebühr €	Mindestgebühr DM * Gebühr €
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden und mehr als 1 qm Grundfläche in Anspruch nehmen oder mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragen.		
		je Anlage 20,00 jährl.* (10,23 €)	
2.	Baubuden, -maschinen, -geräte, -gerüste und -zäune, Arbeits- und Vorfürswagen, Baustoff- und Bauschuttlagerungen, Abraumböden, je qm beanspruchte Straßenfläche	2,00 mtl. *(1,02 €)	20,00 * (10,23 €)
3.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 2 fällt. je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	0,50 tägl. * (0,26 €)	10,00 *(5,11 €)
4.	Litfaßsäulen je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	100,00 jährl.	*(51,13 €)
5.	Treppenstufen, Eingangspodeste je Treppe und Podest		
	a) auf Gehwegen zwischen 1,31 m und 1,50 m Breite	40,00 jährl.	* (20,45 €)
	b) auf Gehwegen zwischen 1,00 m und 1,39 m Breite	60,00 jährl.	*(30,68 €)
	c) auf Gehwegen unter 1 m Breite	80,00 jährl.	*(40,90 €)
6.	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ä. je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche sowie Aufstellung von Auslageständen zur Kundenwerbung je angefangene qm be-		

	beanspruchter Straßenfläche	5,00 mtl. *(2,56 €)	50,00 *(25,56 €)
7.	Lose und fest eingebaute Fahrradständer		
	je Stand	10,00 jährl. *(5,11 €)	15,00 *(7,67 €)
8.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper den in § 7 Nr. 1 der Satzung festgesetzten Rahmen überschreiten je angefangene qm Ansichtsfläche	4,00 jährl. *(2,05 €)	20,00 *(10,23 €)
9.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper den in § 7 Nr. 3 der Satzung festgesetzten Rahmen überschreiten je angefangene qm Ansichtsfläche	0,30 tgl. *(0,15 €)	10,00 *(5,11 €)
10.	Ambulante Verkaufs- und Imbißstände, je qm beanspruchter Straßenfläche	3,00 tgl. *(1,53 €)	
11.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Straßenfläche	1,00 mtl. *(0,51 €)	10,00 *(5,11 €)
12.	Wohnwagen mit Anhänger, die länger als 12 Stunden abgestellt werden, je qm beanspruchter Straßenfläche	5,00 mtl. *(2,56 €)	10,00 *(5,11 €)
13.	Wohnwagen ohne Anhänger je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	5,00 mtl. *(2,56 €)	10,00 *(5,11 €)
14.	Gleise für jeweils 10 m Länge	10,00 jährl. *(5,11 €)	
15.	Transportleitungen oder sonstige Leitungen im Luftraum über der Straße je Anlage	50,00 jährl. *(25,56 €)	